

Teil 2: Katastrophenschutz



Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH

KÄRNTEN

Ferdinand-Seeland-Straße 27 ■ 9022 Klagenfurt

Tel.: 0463/338830-3001 ■ Fax: 0463/338830-3090

E-Mail: office@lig.at ■ www.lig.at



Katastrophenschutz Allgemeine Organisation

Zahl:	Erstellt:	Stand vom:
	Ing. Christian Zens	19.06.2006
	Brandschutzbeauftragter der LIG Kärnten GmbH	Datum
www.lig.at		

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
2. Krisenmanagement des Landes Kärnten
3. Einsatzleitung
4. Pflichten im Katastrophenfall
5. Behördenzuständigkeit
6. Bereitschaftsdienste des Amtes der Kärntner Landesregierung

Organisation des Katastrophen- und Krisenmanagement des Landes Kärnten

1. Einleitung

Katastrophen und andere Schadensereignisse treten meist unvorhergesehen auf und sind daher in ihrer Bewältigung nur begrenzt planbar. Jeder Katastrophenschutzplan kann naturgemäß nicht für jedes erdenkliche Schadensereignis die hundertprozentig richtige Lösung parat zu haben, er bietet jedoch das „Handwerkszeug“ für die Lösung der auftretenden Probleme an.

Für das Katastrophen- und Krisenmanagement des Landes Kärnten zeigt die Abteilung 1 / Landesamtsdirektion verantwortlich und bietet als Einweisung in Sicherheitsangelegenheiten die Möglichkeit, im Internet vorbereitete Krisenmanagementpläne unter www.sicherheit.ktn.gv.at kostenlos downloaden.

Teil 2: Katastrophenschutz



Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH

KÄRNTEN

Ferdinand-Seeland-Straße 27 ■ 9022 Klagenfurt

Tel.: 0463/338830-3001 ■ Fax: 0463/338830-3090

E-Mail: office@lig.at ■ www.lig.at



2. Das Krisenmanagement des Landes Kärnten besteht grundsätzlich aus folgenden handelnden Personen und Organisationen:

Landesebene: - Landeshauptmann bzw. dem sachlich zuständigen Regierungsmitglied

- Landeskordinationsausschuss
- Landeskrisenstab
- Kriseninterventionsteam

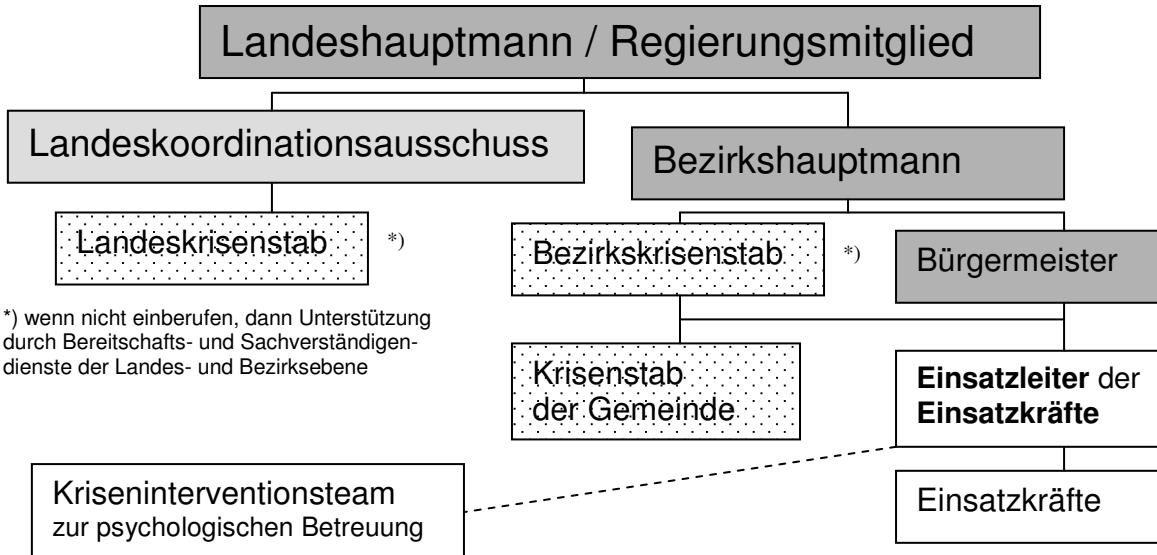
Bezirksebene:

- Bezirkshauptmann (soweit betroffen)
- zuständige Bezirkskrisenstäbe (bzw. Bezirkskordinationsausschuss)

Gemeindeebene:

- Bürgermeister (soweit betroffen)
- zuständige Gemeindekrisenstäbe
- Einsatzleiter der Einsatzkräfte sowie den Einsatzkräften

Gesamtübersicht der Aufbauorganisation für das Krisenmanagement des Landes Kärnten:



Der **Landeshauptmann** mit dem Amt der Kärntner Landesregierung bzw. das sachlich zuständige Regierungsmitglied ist gesetzlich verpflichtet, bei allen Anlassfällen des Landeskrisenmanagements die entsprechenden Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr für die Kärntner Bevölkerung zu treffen. Hierbei bedient er sich der hierarchisch angeordneten Organisation des Krisenmanagements des Landes, der Bezirke und der Gemeinden.

3. Einsatzleitung

Die Anordnung von Maßnahmen der Katastrophenhilfe obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Einsatzleiter ist der Bezirkshauptmann, in den Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister.

Im Falle einer landesweiten Katastrophe hat die Landesregierung einen Einsatzleiter zu bestellen.

Der zuständige Einsatzleiter hat für seine Beratung im Katastrophenfall aus den an Maßnahmen der Katastrophenhilfe beteiligten Stellen, sowie aus sonstigen Fachleuten einen dem Ausmaß und der Art der Katastrophe angepassten Katastrophstab zu bilden.

4 Pflichten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, sämtliche ihr zur Verfügung stehende Einrichtungen, insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren, Schulliegenschaften und sonstige für die Katastrophenhilfe geeignete Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte dem Einsatzleiter über seine Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Land Kärnten hat landeseigene Einrichtungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenhilfe besonders geeignet sind, dem Einsatzleiter über seine Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Teil 2: Katastrophenschutz



Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH

KÄRNTEN

Ferdinand-Seeland-Straße 27 ■ 9022 Klagenfurt

Tel.: 0463/338830-3001 ■ Fax: 0463/338830-3090

E-Mail: office@lig.at ■ www.lig.at



5. Behördenzuständigkeiten

Zuständigkeit regelt sich aufgrund verschiedener Materiengesetze:

1. für Unfälle mit Mineralölprodukten und Chemikalien, wenn diese mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung verbunden sind, ist aufgrund des Wasserrechtsgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zur Schadensbekämpfung berufen.
2. für Störfälle bei gewerblichen Betriebsanlagen ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ebenfalls von der Bezirksverwaltungsbehörde zu begegnen.
3. für Strahlenunfälle liegt nach dem Strahlenschutzgesetz die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde und des Landeshauptmannes vor.

In den Fällen unter 1. bis 3. liegt keine unmittelbare Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. von anderen Gemeindeorganen vor. Ihre Zuständigkeit könnte sich allerdings bei einer Ausweitung der Gefahrenlage (z.B. Rettung von verletzten Menschen) ergeben.

4. bei Bränden: Der Bund hat im § 42 des Forstgesetzes 1975 den Landesgesetzgeber ermächtigt, Waldbrände gesetzlich zu regeln. Für die Bekämpfung von Waldbränden und sonstiger Brände, die kein überörtliches Ausmaß erreichen, ist der Bürgermeister der Gemeinde gemäß der Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000 zuständig. Überörtliche, das heißt z.B. zwei Gemeinden betreffende Waldbrände und über die Gemeinde hinausgehende Schadensereignisse, liegen in der Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft. Über den Verwaltungsbezirk hinausgehende Waldbrände und Schadensereignisse unterliegen der Zuständigkeit des Landeshauptmannes.
5. Andere Schadensereignisse, wie z.B. Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinenabgänge, Versorgung von in ab- bzw. eingeschlossenen Gebieten aufhältigen Personen liegen in der Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Landes. Schadensfälle, die sich auf das Gemeindegebiet beschränken und die von der Gemeinde durch ihre eigenen Einrichtungen, wie z.Bsp. Freiwillige Feuerwehren erfolgreich bekämpft werden können, sind von der Zuständigkeit des Bürgermeisters umfasst. Alle jene Unglücksfälle, die über das Gemeindegebiet hinausreichen oder die nicht mehr von der Gemeinde mit eigenen Mitteln beherrscht werden können, gelten daher als Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes 1980 und liegen in der Kompetenz des Bezirkshauptmannes.

6. Bereitschafts- und Sachverständigendienste des Amtes der Kärntner Landesregierung

Zur Unterstützung der Einsatzleiter vor Ort bzw. zur Koordination der Einsatzkräfte wurden Alarmpläne für die Bereitschaftsdienste bzw. Alarmverzeichnisse der Sachverständigen des Landes in den Einsatzleitrechner der Landesalarm- und Warnzentrale eingespeichert. Diese können direkt über die **Landesalarm- und Warnzentrale (LAWZ) Tel. Nr. 122** durch Behörden und Einsatzkräfte zur Hilfestellung angefordert werden.

- **Bereitschaftsdienste** (Anforderung rund um die Uhr über die LAWZ - Tel. Nr. 122)
 - Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
 - Abteilung 15 (Umweltschutz - Umweltchemie)
 - Abteilung 15 (Umweltschutz - Luftreinhaltung, Umwelttechnik)
 - Abteilung 12 (Sanitätswesen - Lebensmittelinspektion – Integrierter Sanitätsdienst)
 - Abteilung 10V (Veterinärwesen - Tierärzte)
- **Sachverständige des Landes** (Anforderung über die LAWZ - Tel. Nr. 122)
für: Eisenbahn-, Seilbahn- u. Luftfahrtsrecht, Fischereiinspektoren, Flüchtlingswesen, Flugzeugunfälle, Forstwesen, Geologen, Hochbau, Hochwasser-Wasserbautechniker, Lawinenwarndienst, Sanitäts-Direktion- Sanitätswesen, Umweltmedizin und Sanitätsvorsorge, Seilbahn- und Liftunfälle, Sprengbefugte, Strahlenphysiker, Strahlenschutz Rechtskundiger Dienst, Straßenbau Techniker, Verkehrsrecht, Veterinärwesen, Wasserrechtlicher Dienst und Arbeitsinspektorat.

Sind alle Verbindungen nach außen unterbrochen, sind durch die Betriebsgenehmigungs-inhaber eigenständig Maßnahmen zu setzen, die im Interesse der Sicherheit aller in diesem Bereich befindlichen Personen erforderlich bzw. umsetzbar sind.